

# **Geschäftsordnung für Bezirksgruppen des Eifelvereins**

Gemäß § 15 der Satzung des Eifelvereins in der Fassung vom 6. Mai 2000 erlässt der Erweiterte Hauptvorstand folgende Geschäftsordnung für Bezirksgruppen des Eifelvereins:

## **Organe der Bezirksgruppen**

### **§ 1**

Die Organe der Bezirksgruppen sind:

- Bezirksversammlung
- Bezirksvorstand

## **Bezirksversammlung**

### **§ 2**

1. Die Bezirksversammlung setzt sich gemäß § 15 Abs. 4 der Satzung des Eifelvereins aus den Vorständen der Ortsgruppen im jeweiligen Bezirk zusammen.
2. Der von der Bezirksversammlung gewählte Bezirksvorsitzende, bei Verhinderung sein Stellvertreter, lädt mindestens einmal im Jahr zur Bezirksversammlung ein. Der Hauptvorsitzende des Eifelvereins ist ebenfalls einzuladen.
3. Die Einberufung der Bezirksversammlung erfolgt vier Wochen vorher schriftlich, bei Dringlichkeit bis zwei Wochen vorher schriftlich, unter Angabe der Tagesordnung. Anträge, die nicht auf der Tagesordnung stehen, können bei Anerkennung der Dringlichkeit durch die Bezirksversammlung behandelt werden.
4. Auf Beschluss des Hauptvorstandes oder auf schriftlichem Antrag mindestens eines Drittels aller Ortsgruppen im Bezirk ist eine außerordentliche Bezirksversammlung einzuberufen.
5. Die Bezirksversammlung ist stets beschlussfähig und beschließt mit einfacher Mehrheit der anwesenden Stimmen.  
Stimmberechtigt sind die anwesenden Mitglieder der Ortsgruppen-Vorstände des Bezirkes und der Bezirksvorstand. Jede Ortsgruppe und jedes Mitglied des Bezirksvorstandes hat eine Stimme.
6. In der Bezirksversammlung sollten behandelt werden:
  - Tätigkeitsbericht des Bezirksvorsitzenden bzw. Bezirksgeschäftsführer
  - Tätigkeitsbericht der Bezirksfachwarte
  - Kassenbericht und Entlastung
  - Informationsaustausch zwischen den Ortsgruppen im Bezirk und gemeinsame Unternehmungen
7. Zu den Obliegenheiten der Bezirksversammlung gehören:
  - Wahl des Bezirksvorstandes für vier Jahre
  - Nachwahlen für ausgeschiedene Mitglieder des Bezirksvorstandes für die verbleibende Amtszeit bei der nächsten Bezirksversammlung,
  - Festlegung von Ort und Zeitpunkt für den Bezirkswandertag

8. Alle Wahlen sind geheim. Offene Wahlen sind zulässig, wenn nicht mehr als ein Viertel der anwesenden Stimmen widerspricht. Die Wahl des Bezirksvorsitzenden ist eine Einzelwahl. Die übrigen Mitglieder des Bezirksvorstandes können in einem gemeinsamen Wahlgang gewählt werden, wenn nicht mehr als ein Viertel der anwesenden Stimmen widerspricht.
9. Über die Bezirksversammlungen werden Niederschriften gefertigt, die vom Bezirksvorsitzenden und vom Schriftführer zu unterzeichnen und dem Hauptvorsitzenden des Eifelvereins sowie den Vorsitzenden der Ortsgruppen im Bezirk zuzustellen sind.

### **Bezirksvorstand**

#### **§ 3**

1. Der Bezirksvorstand besteht insbesondere aus dem/den:
  - Bezirksvorsitzenden
  - bis zu zwei stellv. Bezirksvorsitzenden
  - Bezirksgeschäftsführer
  - Bezirksfachwarten
2. Der Bezirksvorstand tritt auf Einladung des Bezirksvorsitzenden nach Bedarf zusammen. Der Bezirksvorstand ist beschlussfähig bei Anwesenheit der Hälfte seiner Mitglieder. Die Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst.
3. Dem Bezirksvorstand obliegt insbesondere:
  - die Vorbereitung der Bezirksversammlung
  - die Erörterung von aktuellen Problemen im Bezirk
  - die Zusammenarbeit mit dem Hauptverein in allen Angelegenheiten, die über das Wirken der Ortsgruppen hinausgehen.

### **Bezirksfachwarte**

#### **§ 4**

1. Die Bezirksfachwarte werden von der Bezirksversammlung gewählt.
2. Bezirksfachwarte sind insbesondere zu wählen für:
  - Wandern
  - Wegewesen
  - Kartenwesen
  - Naturschutz, Landschaftspflege und Umweltschutz
  - Kultur, Heimat- und Denkmalpflege
  - Jugendarbeit
  - Medien und Werbung

Die Übertragung mehrerer Ämter auf eine Person ist zulässig.

3. Die Bezirksfachwarte arbeiten mit den Hauptfachwarten des Eifelvereins und den Fachwarten der Ortsgruppen zusammen.